



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen

Gültig ab 1. Februar 2020

Dieses Reglement ergänzt

- Das «Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen»
- Das Fortbildungsprogramm Kardiologie
- Die Fortbildungsordnung der FMH

Die Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie verpflichtet sich den [Richtlinien der SAMW zur Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie](#). Die SGK sowie ihre Arbeits-/Interessensgruppen verpflichten sich zu Transparenz und stimmen der Offenlegung geldwerter Leistungen zu.

Es gelten die Regeln der Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich, insbesondere Art. 55 Abs. 3 respektive Art. 56 Abs. 2 und 3 (Vgl. Artikel [SAeZ](#)).

1. Zweck

Regelung betreffend die Verpflichtungen, welche Angestellte und offizielle Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) oder ihrer Arbeits-/Interessengruppen im Namen der SGK oder ihrer Arbeits-/Interessensgruppen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen¹ für die SGK bzw. deren Arbeits-/Interessensgruppen eingehen.

2. Hintergrund

Die SGK ist juristisch ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Die Arbeits- und Interessensgruppen sind Bestandteil der SGK und als solche unterstehen deren finanzielle Verpflichtungen der Verantwortung der SGK. Die SGK ist steuerpflichtig für sämtliche Einnahmen und Vermögen der SGK sowie Ihrer Arbeits- und Interessensgruppen. Die SGK muss auf Mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen Mehrwertsteuer abführen.

3. Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden sowie alle in offizielle Organe gewählten Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessensgruppen.
- Offizielle Organe der SGK sind der Vorstand der SGK, die Vorstände derer Arbeits- und Interessensgruppen sowie deren Kommissionen.
- Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Verpflichtungen betreffend Fortbildungsveranstaltungen, welche die SGK und/oder Ihre Arbeits- und Interessensgruppen organisieren bzw. verantworten.
- Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten subsidiär zum separaten Finanzreglement der SGK.

4. Grundlagen von Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen

- *Spesenreglement*
Für die Faculty² ebenso wie allfällige offizielle Vertreter der Fachgesellschaft werden die Spesen in einem Spesenreglement (Faculty Allowances) geregelt. Die Spesenreglemente für Veranstaltungen der SGK, ihrer Arbeits- und Interessensgruppen sollen inhaltlich möglichst nicht zu weit voneinander abweichen. Als Vorlage gilt das Spesenreglement (Faculty Allowances) des Jahreskongresses der SGK.

¹ Kongresse zählen ebenfalls zu den Fortbildungsveranstaltungen und werden im weiteren Dokument nicht mehr separat erwähnt.

² Faculty: Unter Faculty werden Redner, Moderatoren, Panel-Teilnehmer etc. verstanden.



- **Organisations-Dienstleistungsvertrag**
Für Dienstleistungen, welche die SGK und/oder ihre Arbeits- und Interessensgruppen von ausserhalb der Fachgesellschaft für die Organisation³ einer Fortbildungsveranstaltung in Anspruch nehmen, wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt den Umfang der Dienstleistungen, die Zuständigkeiten sowie die finanzielle Entschädigung für die erbrachte Dienstleistung.
- **Angebote für Sponsoring und/oder Ausstellung (Sponsorship & Exhibition Prospectus)**
 - o Für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen Einnahmen über den Verkauf von Ausstellungsplatz oder jegliche andere Art von Sponsoring (wie z.B. Inserate, Maschinen, Material, Symposien) generiert werden, ist in der Regel vorgängig ein Dokument zu erstellen (z.B. «Sponsorship & Exhibition Prospectus» des Jahreskongresses), welches diese Angebote (wie Ausstellungsplatz und Sponsoring) der SGK respektive ihrer Arbeits-/Interessensgruppen an Drittparteien beschreibt sowie Konditionen der Leistungen und Gegenleistungen definiert.
 - o Die Abmachungen, die zwischen der SGK respektive ihrer Arbeits-/Interessensgruppen und einer Drittpartei betreffend solche Angebote getroffen werden, sind in schriftlicher Form festzuhalten und beinhalten im Mindesten Informationen zu Art und Umfang der Leistung und Gegenleistung, Datum und Name der Veranstaltung und der Vertragsparteien.
- **Budget**
Für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen externe Dienstleister kostenpflichtig mit der Organisation oder Teilen derselben beauftragt werden, ist vorgängig ein Budget zu erstellen. Das Budget sollte zumindest ausgeglichen sein. Der Vorstand der SGK respektive der Arbeits-/Interessensgruppen können für ihre Fortbildungsveranstaltungen auch andere Budgetvorgaben machen.

5. Definition des Begriffes Verpflichtung

Als Verpflichtungen im Sinne dieses Reglements gelten sämtliche Verträge die zwischen der SGK oder ihren Arbeits-/Interessensgruppen und einer Drittpartei im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung abgeschlossen werden.

6. Verpflichtung der SGK bei Fortbildungsveranstaltungen der SGK

- Die Verantwortung für Verpflichtungen sowie die Aufsicht und Verwaltung der Verpflichtungen betreffend Fortbildungsveranstaltungen der SGK obliegen dem Vorstand der SGK.
- Damit diese Verantwortung wahrgenommen werden kann, sind für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung im mindesten folgende Dokumente vom Vorstand zu genehmigen und zu protokollieren:
 - o Spesenreglement
 - o Organisations-Dienstleistungsvertrag
 - o Sponsorship & Exhibition Prosepectus
 - o Budget
- Nach Genehmigung dieser Dokumente kann der Vorstand die Verantwortung an zwei seiner Mitglieder (z.B. Kongresspräsident und Präsident) oder an eines seiner Mitglieder (z.B. Kongresspräsident) und an die Geschäftsführung delegieren. Diese Personen sind ermächtigt im Auftrag des Vorstandes Verpflichtungen⁴ der SGK mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, solange es sich um Verpflichtungen handelt, die in Spesenreglement, Organisations-Dienstleistungsvertrag und/oder Sponsorship & Exhibition Prosepectus enthaltenen sind. Dabei ist der finanzielle Rahmen des Budgets einzuhalten.
Ebenso kann dem Organisations-Dienstleister die Möglichkeit übertragen werden, Verpflichtungen im Rahmen oben genannter Dokumente im Namen der Fachgesellschaft einzugehen, sofern die Verpflichtung⁵ den Betrag von 3'000.- CHF nicht überschreitet und im Rahmen der budgetierten Ausgaben liegt.

³ Mit Organisation wird hier die Arbeit, die z.B. durch einen Professional Congress Organizer übernommen wird, verstanden. Dies umfasst weder Wissenschaftliche Komitee, Kongresspräsident(en), noch Faculty, welche in der Regel einer medizinischen Fachgesellschaft angehören.

⁴ Zum Beispiel: Sponsoringverträge, Kongresszentrum, Technikfirma, Catering/Dinner, Künstler/Musiker, Standbauer, Simultanübersetzung, App, Webdesigner / Website Host, Abstractband, Kinderhort, etc.

⁵ Zum Beispiel: Druckaufträge, Graphikaufträge, Spesenauszahlungen, Hotel-/Flugbuchungen, CME-Akkreditierung, Beschilderung, Floristen, Fotograf, Securitas, Materialtransport, Promotional Materials (z.B. Lanyards, Taschen) etc.



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

- Verpflichtungen, die nicht in den oben genannten Dokumenten gelistet sind, sind wie finanzielle Verpflichtungen ausserhalb von Fortbildungsveranstaltungen zu regeln (siehe dazu Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen).
- Entweder der Organisations-Dienstleister oder die SGK erstellen einen Abschluss der Fortbildungsveranstaltung, welcher in die Jahresrechnung und Bilanz der SGK einfließen (siehe dazu auch Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen).

7. Finanzielle Verpflichtungen der Arbeits-/Interessengruppen der SGK

- Die Verantwortung für Verpflichtungen sowie die Aufsicht und Verwaltung der Verpflichtungen betreffend Fortbildungsveranstaltungen der Arbeits-/Interessengruppen der SGK obliegen dem Vorstand der jeweiligen Arbeits-/Interessensgruppe.
- Damit diese Verantwortung wahrgenommen werden kann, sind für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung im mindesten folgende Dokumente vom Vorstand zu genehmigen und zu protokollieren:
 - o Spesenreglement
 - o Organisations-Dienstleistungsvertrag
 - o Sponsorship & Exhibition Prosepectus
 - o Budget
- Nach Genehmigung dieser Dokumente kann der Vorstand die Verantwortung an zwei seiner Mitglieder (z.B. Kongresspräsident und Präsident) oder an eines seiner Mitglieder (z.B. Kongresspräsident) und an die Geschäftsführung delegieren. Diese Personen sind ermächtigt im Auftrag des Vorstandes Verpflichtungen⁶ der Arbeits-/Interessensgruppe mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, solange es sich um Verpflichtungen handelt, die in Spesenreglement, Organisations-Dienstleistungsvertrag und/oder Sponsorship & Exhibition Prosepectus enthaltenen sind. Dabei ist der finanzielle Rahmen des Budgets einzuhalten. Ebenso kann dem Organisations-Dienstleister die Möglichkeit übertragen werden, Verpflichtungen im Rahmen oben genannter Dokumente im Namen der Fachgesellschaft einzugehen, sofern die Verpflichtung⁷ den Betrag von 3'000.- CHF nicht überschreitet und im Rahmen der budgetierten Ausgaben liegt.
- Verpflichtungen, die nicht in den oben genannten Dokumenten gelistet sind, sind wie finanzielle Verpflichtungen ausserhalb von Fortbildungsveranstaltungen zu regeln (siehe dazu Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen).
- Entweder der Organisations-Dienstleister oder die Arbeits-/Interessensgruppe erstellen einen Abschluss der Fortbildungsveranstaltung, welcher in die Buchhaltung einfließt (siehe dazu auch Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen).

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.02.2020 in Kraft.

Bern, 29.01.2020

Präsident SGK / Kassier SGK / Präsidenten AGs und Interessensgruppen der SGK

Der Vorstand der SGK hat dieses Reglement an der Vorstandssitzung vom 22.1.2020 nach vorgängiger Konsultation bei den Arbeits-, Interessens- und Regionalgruppen der SGK verabschiedet.

⁶ Zum Beispiel: Sponsoringverträge, Kongresszentrum, Technikfirma, Catering/Dinner, Künstler/Musiker, Standbauer, Simultanübersetzung, App, Webdesigner / Website Host, Abstractband, Kinderhort, etc.

⁷ Zum Beispiel: Druckaufträge, Graphikaufträge, Spesenauszahlungen, Hotel-/Flugbuchungen, CME-Akkreditierung, Beschilderung, Floristen, Fotograf, Securitas, Materialtransport, Promotional Materials (z.B. Lanyards, Taschen) etc.